



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

1 K 3071/24

Im Namen des Volkes

Teil-Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

1. die Senatorin für Bau Mobilität und Stadtentwicklung,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen,
2. die Senatorin für Umwelt Klima und Wissenschaft,
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen,

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

zu 2: [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen – 1. Kammer – durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Benjes, den Richter am Verwaltungsgericht Müller und die Richterin Dr. Schmidt sowie die ehrenamtliche Richterin Jonas-Kley und den

ehrenamtlichen Richter Zinsser aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2026 für Recht erkannt:

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) wird abgewiesen.

Eine Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass seine kommunalverfassungsrechtlichen Rechte im Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung und einer Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung verletzt wurden.

Unter dem 2.6.2021 beantragte die [REDACTED] eine Baugenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Betonfertiggarage auf dem Grundstück [REDACTED] in Bremen. In einer Stellungnahme vom 23.8.2021 teilte das Ortsamt B [REDACTED] mit, dem Antrag werde nicht zugestimmt. In einer E-Mail vom 27.8.2021 erläuterte der Ortsamtsleiter, Ablehnungsgrund sei, dass für die Realisierung des Bauvorhabens von dem sehr schönen und weitgehend in gutem Zustand befindlichen Baumbestand acht Bäume gefällt werden müssten. Damit würde das in einem besonderen Maße ortsbildende Grundstück weitgehend beseitigt (sic). Das Ortsamt bat um Durchführung eines Einigungsgespräches. Mit Schreiben vom 12.11.2021 teilte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau dem Ortsamt B [REDACTED] mit, auch nach Würdigung der Stellungnahme vom 27.8.2021 habe ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können. Dem Votum des Beirates könne aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden. Die untere Naturschutzbehörde habe in einer Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und die nach BaumSchV erforderlichen Gestattungen in Aussicht gestellt. Es sei daher zulässig, die Baugenehmigung mit der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass spätestens bis zum Baubeginn die Gestattungen nach BaumSchV mit separatem Bescheid erteilt sein müssten. Im Ergebnis bestehe damit ein Rechtsanspruch auf die Baugenehmigung. Am 2.12.2021 wurde die Baugenehmigung an die [REDACTED] erteilt. Mit Bescheid vom 16.2.2022 erteilte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau als untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten der Bremer Bauschutzverordnung mit Anordnung von Ausgleichspflanzungen. Dieser Bescheid wurde dem Kläger mit E-Mail vom gleichen Tage zur Kenntnis gegeben. Unter dem 24.2.2022 fasste der Kläger im Umlaufverfahren folgenden Beschluss:

1. Der Beirat B [REDACTED] fordert die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) – und insbesondere die Baubehörde und die untere Naturschutzbehörde – auf, die von der [REDACTED] [REDACTED] und dem Herrn [REDACTED] gestellten Anträge (a) auf Erteilung einer positiven Bauvoranfrage/Baugenehmigung (Az. E03317BG2021 der Behörde) und (b) Befreiung von den Verboten der Bremer Baumschutzverordnung und Anordnung von Maßnahmen (Az. 30-5/600-2-23-01-21106/2020-2-5 der Behörde) auf dem Grundstück [REDACTED] Bremen zurückzuweisen.
2. Gegen die der [REDACTED] zu den vorbezeichneten Aktenzeichen und bezüglich des Grundstücks [REDACTED] Bremen bereits erteilten Genehmigungen und Bescheide legt der Beirat durch seine vertretungsberechtigten Organe hiermit (Dritt)Widerspruch ein mit dem ergänzenden Antrag im einstweiligen Rechtsschutz, bis zur abschließenden rechtskräftigen Entscheidung die Aussetzung der sofortigen Vollziehung aus den vorbezeichneten Genehmigungen ohne Sicherheitsleistung anzuordnen. Dies betrifft insbesondere den Bescheid vom 16.2.2022 zu Az. 30-5/600-2-23-01-21106/2020-2-5 der Behörde.
3. Diese zu Ziffern 1 und 2 aufgeführten Begehren gelten hiermit zugleich als Aufforderung zur Herstellung des Einvernehmens nach § 11 OBG mit dem Antrag, diesen Vorgang sofort der zuständigen Deputation, respektive dem zuständigen Parlamentsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Widerspruch des Klägers wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit Bescheid vom 25.2.2022 als unzulässig zurückgewiesen.

Unter dem 25.2.2022 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 16.2.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.2.2022 erhoben. In der mündlichen Verhandlung vom 6.12.2024 hat der Kläger seine zunächst als Anfechtungsbegehren geführte Klage um einen kommunalverfassungsrechtlichen Streitgegenstand erweitert und beantragt festzustellen, dass im Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Baumfällgenehmigung vom 16.2.2022 an die [REDACTED] die Beteiligungsrechte des Klägers verletzt wurden. Bezüglich dieses Antrages wurde das Verfahren abgetrennt und wird unter dem vorliegenden Aktenzeichen fortgeführt.

Mit Schriftsatz vom 6.1.2025 hat der Kläger sein Klagebegehren unter Einbeziehung des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung der Baugenehmigung vom 2.12.2021 an die Gebr. [REDACTED] erweitert.

Der Kläger trägt vor, die Baugenehmigung vom 2.12.2021 sei ohne Durchführung eines Schlichtungsgespräches erteilt und der Kläger sei über deren Erteilung nicht informiert worden. Aus diesem Grunde sei er nicht in der Lage gewesen, seine Rechte aus § 11 OBG effektiv wahrzunehmen. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift sei ein Beirat in Kenntnis zu setzen, wenn eine Baugenehmigung erteilt werde, gegen die sich der Beirat zuvor ausgesprochen habe. Erst aufgrund einer solchen Kenntnis könne der Beirat den Beratungsgegenstand auf seine Tagesordnung setzen und die Herstellung eines Einvernehmens von sich aus einleiten. Auf den Beschluss des Klägers vom 24.2.2022 sei es nicht zu einem Schlichtungsgespräch oder einer Vorlage zur Deputation oder zum Parlamentsausschuss gekommen. Die von der Beklagten zitierte Dienstanweisung Nr. 443 vom 17.11.2016 (Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern) sei rechtswidrig und verstoße gegen § 11 OBG. Bei seiner Stellungnahme vom 23.8.2021 habe der Kläger nicht erkennen können, ob und welche konkrete Baugenehmigung erteilt würde.

Nach entsprechendem gerichtlichem Hinweis hat der Kläger mit Schriftsatz vom 15.6.2026 erklärt, die Klage richte sich gegen die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft als untere Naturschutzbehörde und die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung als Baubehörde. Mit Beschluss vom 17.6.2026 sind an Stelle der ursprünglich beklagten Stadtgemeinde Bremen die Beklagten zu 1) und 2) als Beteiligte in das Verfahren einbezogen worden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger den Klageantrag zu 1), gerichtet gegen die Beklagte zu 1), erweitert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. festzustellen, dass im Verwaltungsverfahren zur Erteilung des Bescheides vom 02.12.2021 (Baugenehmigungen [REDACTED] der Beklagten zu 1)) an die [REDACTED] mit der schriftlichen Schlichtungsnachricht der Beklagten vom 12.11.2021 die Beteiligungsrechte des Klägers verletzt wurden,
- 1a) festzustellen, dass die Beklagte zu 1) die Rechte des Klägers verletzt, indem sie entgegen § 11 OBG das Einvernehmens-Verfahren von sich aus einleitet, obgleich dies dem Kläger obliegt.

2. festzustellen, dass im Verwaltungsverfahren zur Erteilung des Bescheides vom 16.02.2022 (Baumfällgenehmigung [REDACTED] der Beklagten zu 2) an die [REDACTED] die Beteiligungsrechte des Klägers verletzt wurden.

Die Beklagte zu 1) beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die Beteiligungsrechte des Klägers seien weder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens noch im Verfahren um die Baumfällgenehmigung verletzt worden. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 OBG erfolge eine Vorlage zur Deputation oder zum Parlamentsausschuss nur vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 67 Abs. 2 BremLV. Für baurechtliche Angelegenheiten im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 OBG sei eine Befassung der Deputation nach § 11 Abs. 1 Satz 2 OBG nicht vorgesehen und das Beteiligungsverfahren sei nach Abgabe des Vermerks vom 12.11.2021 abgeschlossen gewesen. Der Klageerweiterung in der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte zu 1) widersprochen.

Die Beklagte zu 2) hat – noch – keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Kammer entscheidet im Wege eines Teilurteils zunächst über die gegen die Beklagte zu 1) gerichteten Klageanträge.

Gemäß § 110 VwGO kann das Gericht ein Teilurteil erlassen, wenn nur ein Teil des Streitgegenstands zur Entscheidung reif ist. Ein Teilurteil kann dabei nur ergehen, wenn der vorab zu entscheidende und der verbleibende Teil des Streitgegenstandes voneinander wechselseitig rechtlich und tatsächlich unabhängig sind. Das ist der Fall, wenn der Teil, über den vorab durch Teilurteil entschieden worden ist, hätte abgetrennt werden und der übrige Teil Gegenstand eines selbstständigen Verfahrens hätte sein können. Dazu darf die Entscheidung über den verbleibenden Teil keine Fragen aufwerfen, über die schon durch das Teilurteil entschieden worden ist (BVerwG, Urt. v. 31.1.2018 - 8 C 23.16 -, juris Rn. 15 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Kläger rügt mit seiner Klage, dass seine Beteiligungsrechte bei dem Erlass der Baugenehmigung vom 2.12.2021 und bei der Entscheidung über die Befreiung von den Verboten der Bremer

Baumschutzverordnung vom 16.2.2022 verletzt wurden. Für diese Bescheide waren zwei unterschiedliche Behörden – die untere Bauaufsichtsbehörde, § 57 Abs. 1 BremLBO, und die untere Naturschutzbehörde, § 1 Abs. 1 BremNatG, – zuständig und sie erfolgten in getrennten Verwaltungsverfahren. Bezogen auf den vorliegenden kommunalverfassungsrechtlichen Streit handelt es sich damit um Streitgegenstände, die rechtlich und tatsächlich unabhängig sind.

Die Beklagte zu 2) als untere Naturschutzbehörde war zur mündlichen Verhandlung am 19.6.2026 nicht ordnungsgemäß geladen, da die Ladungsfrist nach § 102 Abs. 1 VwGO nicht eingehalten war. Eine Entscheidung über den gegen die Beklagte zu 2) gerichteten Klageantrag war daher nicht möglich. Demgegenüber ist die Entscheidung über die gegen die Beklagte zu 1) gerichteten Anträge entscheidungsreif. Der Erlass eines Teilurteils entspricht aus diesem Grunde der Prozessökonomie.

II.

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) ist unzulässig.

1.

Der Klageantrag zu 1) richtet sich gegen die richtige Beklagte (a)), allerdings fehlt es der Klage an einem Feststellungsinteresse (b)).

a)

Im Kommunalverfassungsstreit ist richtiger Klagegegner grundsätzlich das Organ oder der Organteilteil oder der Funktionsträger, dem gegenüber die geltend gemachte Innenrechtsposition bestehen soll oder dem die behauptete Kompetenzverletzung anzulasten ist und nicht der Rechtsträger des Organs nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO (OVG Bremen, Urt. v. 24.8.2021 - 1 LC 174/20 -, juris Rn. 50). Zuständig für den Erlass von Baugenehmigungen ist gemäß § 57 Abs. 1 BremLBO die Stadtgemeinde Bremen als untere Bauaufsichtsbehörde. Im Bereich des Stadtgebiets Bremen (außer Bremen-Nord) handelt für die Stadtgemeinde die Beklagte zu 1) (Art. 120, Art. 148 Abs. 1 LVerf. i.V.m. Geschäftsverteilung im Senat, Brem.ABl. 2024, S. 1233, ber. S. 1273; VG Bremen, B. v. 2.11.2004 - 1 V 2119/04 -, juris).

Die Beklagte zu 1) hat sich auf die mit klägerischem Schriftsatz vom 15.6.2026 vorgenommene subjektive Klageänderung rügelos eingelassen, § 91 Abs. 2 VwGO.

b)

Der Kläger kann für den Klageantrag zu 1) kein berechtigtes Feststellungsinteresse geltend machen, § 43 Abs. 1 VwGO.

Das Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Baugenehmigung vom 2.12.2021 ist abgeschlossen. Ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung, dass im Rahmen dieses Verfahren seine Rechte verletzt wurden, könnte sich daher nur darauf beziehen, seine Beteiligungsrechte für künftige, vergleichbare Verfahren zu klären.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (OBG) zwischenzeitlich geändert hat (Ortsgesetz vom 14.10.2025, Brem.GBl. S. 990). Diese Änderungen umfassen u.a. die Beteiligungsrechte der Beiräte in Bezug auf die Erteilung von Baugenehmigungen.

Nach dem OBG in der zum Zeitpunkt des Erlasses der Baugenehmigung vom Dezember 2021 geltenden Fassung war der Beirat bei der Erteilung von Baugenehmigungen stets zu beteiligen. § 9 Abs. 1 OGB lautete damals:

Der Beirat berät und beschließt über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: [...]

3. Erteilung von Baugenehmigungen; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben, ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit;

In der aktuellen Fassung lautet § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3:

3. Erteilung von Bauvoranfragen und Baugenehmigungen mit planungsrechtlichem Ermessensspielraum; Genehmigungsfreistellungen, Beseitigungsanzeigen und planungsrechtliche Entscheidungen ohne Ermessensspielraum sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben;

In der Begründung zur Neufassung (DrS 21/637 S) wird ausgeführt, eine Stellungnahme des Ortsamtes an die untere Bauaufsichtsbehörde solle nach Erörterung der Vorhaben durch die Beiräte nur noch gefertigt werden, wenn die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens eine Ermessensentscheidung darstelle. Dies sei insbesondere der Fall, sofern über Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB oder Abweichungen von einer städtebaulichen Satzung nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden sei. Bei Vorhaben ohne planungsrechtlichen Ermessensspielraum seien die von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu fertigenden planungsrechtlichen Stellungnahmen und die zur

Beurteilung des Vorhabens weiteren notwendigen Unterlagen lediglich zur Kenntnisnahme mit der Möglichkeit für Rückfragen im Einzelfall an das jeweilige Ortsamt zu übersenden.

Nach der aktuellen Rechtslage hätte es vor der Erteilung der Baugenehmigung an die [REDACTED] keiner Stellungnahme und Beschlussfassung durch den Kläger bedurft. Denn es bestand kein planungsrechtlicher Ermessensspielraum der unteren Bauaufsichtsbehörde. Lediglich zur Sicherung des naturschutzrechtlichen Verfahrens war die Baugenehmigung mit der aufschiebenden Bedingung versehen, dass eine Befreiung von der Baumschutzverordnung bis zum Baubeginn vorliegt.

Die Beteiligungsrechte des Beirates in Bezug auf Baugenehmigungen sind nach aktueller Rechtslage weiterhin beschränkt durch § 11 Abs. 1 Satz 4 OBG. Dieser bestimmt, dass die Regelungen zur Herstellung eines Einvernehmens mit dem Beirat nicht bei unterschiedlicher Auffassung bei Beteiligungsrechten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 OGB bestehen.

Da eine vergleichbare Fallkonstellation nach neuem Recht mithin anders zu bewerten sein wird, besteht für die Klärung der Frage, ob im bauaufsichtlichen Verwaltungsverfahren 2021 Verfahrensfehler zum Nachteil des Klägers erfolgt sind, kein Feststellungsinteresse. Eine Wiederholungsgefahr ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Feststellung könnte die Rechtsposition des Klägers im Hinblick auf künftige Verwaltungsverfahren nicht klären oder verbessern.

2.

Der in der mündlichen Verhandlung zusätzlich gestellte Klageantrag zu 1a) beinhaltet eine unzulässige Klageänderung i.S.d. § 91 Abs. 1 VwGO.

Eine Klageänderung liegt vor, wenn das Klagebegehren – d. h. der Klageantrag – oder der Klagegrund – d. h. der tatsächliche Lebenssachverhalt – oder beides geändert wird. Dies liegt unter anderem dann vor, wenn das bisherige Klagebegehren durch ein inhaltlich anderes ersetzt wird oder ein zusätzliches Klagebegehren in die Klage miteinbezogen wird (BeckOK VwGO, § 91 Rn. 13, beck-online). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat den Klageantrag zu 1a) formuliert, nachdem das Gericht in der rechtlichen Erörterung seine Zweifel an der Zulässigkeit des Klageantrages zu 1) geäußert hatte. Sinn des Antrages war mithin eine Erweiterung des Streitgegenstandes des Klageverfahrens und damit eine Klageänderung.

Gemäß § 91 Abs. 1 VwGO ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich erachtet. Die

Beklagte zu 1) hat der Klageänderung in der mündlichen Verhandlung widersprochen. Der erweiterte Klageantrag ist auch nicht sachdienlich.

Die Entscheidung über die Sachdienlichkeit liegt im Ermessen des jeweiligen Gerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.12.2016, 4 CN 4.16, juris Rn. 10). Eine Klageänderung ist als sachdienlich anzusehen, wenn die Antragsänderung geeignet ist, den – unveränderten – Streitstoff zwischen den Beteiligten auszuräumen, und der Rechtsstreit nicht auf eine neue Grundlage gestellt wird (OVG Bremen, B. v. 21.9.2018, 2 B 245/18, Rn. 10, juris). An der Sachdienlichkeit fehlt es, wenn die geänderte Klage als unzulässig abgewiesen werden müsste (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 25.2.2026, 14 S 329/25, Rn. 45, juris m.w.N.).

Der Klageantrag zu 1a), „festzustellen, dass die Beklagte zu 1) die Rechte des Klägers verletzt, indem sie entgegen § 11 OBG das Einvernehmens-Verfahren von sich aus einleitet, obgleich dies dem Kläger obliegt“, ist auslegungsbedürftig.

Soweit sich der Antrag auf das konkrete Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Baugenehmigung vom 2.12.2021 bezieht, wäre die Klage nach dem oben unter 1. gesagten ebenfalls mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Hinsichtlich einer Baugenehmigung, bezüglich der kein planungsrechtlicher Ermessensspielraum der unteren Bauaufsichtsbehörde besteht, besteht nach der Neufassung des § 9 Abs. 1 OBG kein Beteiligungsrecht des Beirates und daher kann es nicht zu einem Einvernehmensverfahren nach § 11 Abs. 1 OBG kommen. Die Klageänderung mit einem zusätzlichen unzulässigen Klageantrag wäre nicht sachdienlich.

Sollte mit dem Antrag zu 1a) allgemein eine Feststellung der Rechte des Klägers gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde bezüglich der Durchführung von Verfahren nach § 11 OBG begehrt werden, so würde dies den Streitstoff des vorliegenden Klageverfahrens maßgeblich ändern. Grundlage des Rechtsstreites wäre dann gerade nicht mehr das bislang streitgegenständliche Verwaltungsverfahren aus 2021/2022, sondern es wären andere Verwaltungsverfahren, in denen Beteiligungsrechte des Klägers gegenüber der Beklagten zu 1) bestanden bzw. bestehen, in den Blick zu nehmen. Diese Ausweitung des Streitgegenstandes des vorliegenden Klageverfahrens erscheint nicht sachdienlich, insbesondere da der ursprüngliche Klageantrag wegen veränderter Rechtslage als unzulässig abzuweisen ist und das Verfahren gegen die Beklagte zu 1) daher durch Teilurteil zum Abschluss gebracht werden kann.

Eine Berücksichtigung des erweiterten Streitgegenstandes ist hier auch nicht ausnahmsweise zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geboten (vgl. OVG Bremen, B.

v. 21.9.2018 - 2 B 245/18 -, Rn. 11 juris m.w.N.). Es bleibt dem Kläger unbenommen, den Umfang seiner Rechte im Rahmen des § 11 OBG gegenüber der Beklagten zu 1) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens mit Beteiligungsrechten nach § 9 Abs. 1 OBG – ggf. auch im Eilrechtsschutz – klären zu lassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Dr. Benjes

Müller

Dr. Schmidt